

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

nur per E-Mail an: stv@tlbv.thueringen.de

nachrichtlich per E-Mail:
Bundesministerium für Digitales und Verkehr,
StB 25
ref-stb25@bmdv.bund.de

Thüringer Rechnungshof
poststelle@trh.thueringen.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2023

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL G SoB-StB 20/23)

-Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3-ARS-23/16/3816420 vom 30. Juni 2023;
eingegangen am 11. August 2023

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 16/2023 zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen mit den nachfolgend aufgeführten Änderungen und Ergänzungen ein und bitte um Anwendung bei allen entsprechenden Maßnahmen.

- Pkt. 3.1 (Allgemeines)

Nach dem 5. Absatz wird eingefügt:

Wird die Probenahme durch die Überwachungsgemeinschaft durchgeführt, so hat diese unter Einbeziehung eines Werksvertreters und der güteüberwachenden Prüfstelle zu erfolgen. Die Teilnehmer an der Probenahme sind im Probenahmeprotokoll und im Fremdüberwachungszeugnis zu benennen.

Eine Probenahme, die während der Einfahrphase von Aggregaten oder Anlagen erfolgt, kann nicht zum Erstellen einer Typprüfung und Betriebsbeurteilung sowie zur Güteüberwachung herangezogen werden.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ingo Mlejnek

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111440
Telefax +49 (361) 57-4111199

Ingo.Mlejnek@tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1080-44-3611/126-33-
89253/2023

Erfurt, 14. September 2023

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111199
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Bauen, Wohnen und
Stadtentwicklung“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Nach dem 9. Absatz wird eingefügt:

Gemäß den TL G SoB-StB sind die Straßenbauverwaltungen der Länder für die Bekanntgabe der güteüberwachten Werke und deren Erzeugnisse zuständig. Diese Aufgabe wird in Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, als oberste Straßenbaubehörde, durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV), Referat 35 wahrgenommen.

Wollen Überwachungsgemeinschaften in Thüringen tätig werden, ist ein schriftlicher Antrag an das TLBV, Referat 35 auf Grund der vorliegenden Erfahrungen im Rahmen von Anerkennungsverfahren für Prüfstellen gemäß den RAP Stra, zu stellen.

Die Einzelheiten bzw. notwendigen Regelungen zur Antragsstellung sind in den Vorbemerkungen zur Liste der güteüberwachten, in Thüringen beurteilten Hersteller von Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen für den Straßen- und Ingenieurbau zu entnehmen.

Eine Überwachungsgemeinschaft ist als vertraglich gebundener Fremdüberwacher eines Herstellers verantwortlich für sämtliche Überwachungshandlungen gemäß den in den TL G SoB-StB enthaltenen Typprüfungen, Betriebsbeurteilungen, WPK-Beurteilungen und Güteüberwachungen. Die WPK-Beurteilung, Probenahme, ggf. die Betriebsbeurteilung und der Prüfbericht der durch die Überwachungsgemeinschaft beauftragten RAP Stra Prüfstelle sind in einem Überwachungsbericht zu dokumentieren und dem Hersteller zu übergeben.

- Pkt. 3.3 (Güteüberwachung)

Nach der Überschrift wird eingefügt:

Werden Baustoffgemische über den Umschlagplatz oder ein Zwischenlager u. ä. vertrieben, so bleibt die Güteüberwachung gültig, solange das Produkt unverändert bleibt.

- Pkt. 3.3.2 (Fremdüberwachung)

Im 1. Absatz wird der 2. Satz ersetzt durch:

Die Probenahme ist durch fachkundige Mitarbeiter der Prüfstelle unter Einbeziehung eines Werksvertreters durchzuführen. Die Probenahme muss für die Gesamtmenge der Baustoffgemische gemäß DIN EN 932-1 repräsentativ sein.

Nach dem 2. Absatz wird eingefügt:

Werden Anlagen, für deren Produkte Prüfberichte erstellt worden sind, über einen längeren Zeitraum (mind. ein halbes Jahr) oder generell stillgelegt, so hat der Hersteller dieses der Prüfstelle und dem TLBV, Referat 35 umgehend mitzuteilen.

- Pkt. 3.4 (Dokumentation)

Die erstellten Prüfberichte müssen neben den Kennwerten folgende Angaben enthalten:

- Datum der Probenahme
- Probenehmer (namentlich benennen)
- Abbaustelle/Sohle (wenn relevant)
- Aussagen zu einem Zumischprodukt (Angabe der Registriernummer in den veröffentlichten Listen der Bundesländer und Nr. des aktuellen Fremdüberwachungszeugnisses)
- Benennung des Eigenüberwachers
- Verwendungszweck des Baustoffgemisches innerhalb der Schichten (in Abstimmung mit dem Hersteller)
- Zugrunde gelegtes Regelwerk/Verweis auf länderspezifische Regelungen
- Überwachungszeitraum für den Verwendungszweck
- Aufbereitungstechnologie
- Petrografie
- Aussagen zur WPK
- Probenahmeprotokoll

Ein Bezug im Fremdüberwachungszeugnis zu noch gültigen Prüfergebnissen muss immer eindeutig sein.

Werden Prüfungen an eine andere Prüfstelle vergeben, ist dieses im Prüfbericht anzugeben. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind in einem Prüfbericht festzuhalten und gemeinsam mit dem Fremdüberwachungszeugnis dem TLBV, Referat 35 zu übergeben.

Werden Zumischprodukte anderer Hersteller eingesetzt, so sind folgende Angaben im Fremdüberwachungszeugnis des Baustoffgemisches anzugeben:

- Angaben über Herkunft und Güteüberwachung eines Zumischproduktes mit Angabe der Registriernummer gemäß den veröffentlichten Listen der Bundesländer
- Nummer des aktuellen Prüfberichtes
- Angabe der Prüfwerte.

Wiederholungsprüfungen sind im Prüfbericht als solche zu kennzeichnen und zu begründen.

- Pkt. 3.6 (Bekanntgabe der Werke mit Güteüberwachung gemäß TL G SoB-StB)

Das TLBV, Referat 35 gibt die güteüberwachten Lieferwerke auf der Homepage des TLBV bekannt:

- <https://bau-verkehr.thueringen.de/bau/strassenbau/qualitaetssicherung-bautechnik>
(Kapitel: Listen / Kataloge / Allgemeine Vorschriften)

- Anhänge B.1 bis B.7

Ergänzend zu der Fußnote ¹⁾ sind die in der TL G SoB-StB unter Pkt. 2 Geltungsbereich getroffenen Festlegungen zu beachten.

Sollten aufgrund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS Modifizierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche Mitteilung.

Meinen Einführungserlass vom 16. Juni 2021 (Az.: 44-3611/115-28-43961/2021) zu ARS 25/2020 hebe ich hiermit auf.

Ich bitte Sie, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden über dieses ARS zu informieren.

Im Auftrag

gez. Ingo Mlejnek

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: ARS 16/2023



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Die Autobahn GmbH des Bundes

-ausschließlich per E-Mail-

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5256
Fax +49 228 99-300-807-5256

ref-stb25@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2023
Sachgebiet 06.1: Straßen-Baustoffe; Qualitätssicherung

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL G SoB-StB 20/23)

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/2020 vom
18.11.2020; Az.: StB 27/7182.8/3-ARS-20/25/3418829

Aktenzeichen: StB 25/7182.8/3-ARS-23/16/3816420

Datum: Bonn, 30.06.2023

Seite 1 von 2



Seite 2 von 2

I.

Die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung“, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL G SoB-StB 20/23) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Einvernehmen mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder überarbeitet worden. Die Überarbeitung war notwendig, da zum 01.08.2023 die „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ in Kraft tritt. Neben den durch die Ersatzbaustoffverordnung verursachten Anpassungen wurden im Regelwerk enthaltene Fehler berichtigt. In den Tabellen des Anhangs B der TL G SoB-StB wurden die Zeilen mit den umweltrelevanten Merkmalen überarbeitet. Im Anhang B wurden die Tabellen 7 und 8 für Bettungs- und Fugenmaterialien nach den TL Pflaster-StB sowie für Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln nach den TL Beton-StB ergänzt.

II.

Ich gebe die TL G SoB-StB 20 hiermit in der Fassung 2023 bekannt und bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, diese für den Bereich der Bundesstraßen **zum 01.08.2023** einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL G SoB-StB 20 in der Fassung 2023 auch für Vorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden. Den Einführungserlass bitte ich an das Referat StB 25 zu senden (ref-stb25@bmdv.bund.de).

Hiermit führe ich das ARS für die Autobahn GmbH des Bundes ein. Gegenüber der Gesellschaft wird dieses ARS **ab dem 01.08.2023** inhaltlich wirksam.

Die TL G SoB-StB 20/23 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling
Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

III.

Mein Rundschreiben Nr. 25/2020 vom 18.11.2020 (Az.: StB 28/7182.8/3-ARS-20/25/3418829) hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:

S. Schneek

Tarifbeschäftigte

